Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 505

Unternehmensfortführung durch Testamentsvollstrecker und Insolvenzverwalter

Eine vergleichende Untersuchung des Gläubigerschutzes

Von

Hendrik Quast



Duncker & Humblot · Berlin

HENDRIK QUAST

Unternehmensfortführung durch Testamentsvollstrecker und Insolvenzverwalter

Schriften zum Bürgerlichen Recht Band 505

Unternehmensfortführung durch Testamentsvollstrecker und Insolvenzverwalter

Eine vergleichende Untersuchung des Gläubigerschutzes

Von

Hendrik Quast



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg hat diese Arbeit im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7387 ISBN 978-3-428-15945-1 (Print) ISBN 978-3-428-55945-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 \circledcirc

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Sie wurde im Herbst 2019 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurden Literatur und Rechtsprechung bis zum Februar 2020 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, MCJ (NYU). Er hat mich bei dieser Arbeit von Beginn an vorbehaltlos unterstützt. Mit Offenheit und wissenschaftlicher Neugier hat er mir immer wieder Ansporn gegeben. Darüber hinaus danke ich Herrn Prof. Dr. Peter Mankowski für die sehr zügige Zweitbegutachtung.

Schließlich möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hamburger Max-Planck-Instituts danken. Das Umfeld, das ich dort vorfinden durfte, hat wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Hamburg, im März 2020

Hendrik Quast

Inhaltsübersicht

Einleitung	21
Teil 1	
Problemstellung und Vergleichsmaßstab	27
Kapitel 1	
Das Haftungsproblem bei der Unternehmensführung durch Testamentsvollstrecker und Insolvenzverwalter	27
Kapitel 2	
Kapitalgesellschaftsrecht als Vergleichsmaßstab	81
Teil 2	
Vergleichende Untersuchung des Gläubigerschutzes als Legitimation der Haftungsbeschränkung	102
Kapitel 3	
Vermögensaufbringung und Vermögensbindung	102
Kapitel 4	
Persönliche Haftung der Fremdverwalter	115
Kapitel 5	
Haftung für unerlaubte Handlungen der Fremdverwalter	255
Kapitel 6	
Gläubigerschutz durch Information	263
Zusammenfassung der Ergebnisse und Fazit	279
Literaturverzeichnis	285 305

Inhaltsverzeichnis

Ei	nleitung	21
A.	Problemaufriss	21
В.	Gang der Darstellung	25
	Teil 1	
	Problemstellung und Vergleichsmaßstab	27
	Kapitel 1	
	Das Haftungsproblem bei der Unternehmensführung durch Testamentsvollstrecker und Insolvenzverwalter	27
A.	Unzulässigkeit der Unternehmensführung durch den Testamentsvollstrecker I. Ablehnung der Verwaltungstestamentsvollstreckung am Unternehmen . II. Haftungsbeschränkung für Neuverbindlichkeiten als Kernproblem 1. Testamentsvollstreckung am einzelkaufmännischen Unternehmen . 2. Testamentsvollstreckung an Personengesellschaftsanteilen	277 299 300 311 312 355 355 363 377 377 388 399 411 413 434 454 466
	a) Ausgangspunkt	46

	b) Kritik	48
	aa) Praktische Probleme	48
	bb) Zweifelhafte Folgen für die Haftungsstruktur (1) Drohende persönliche Haftung des Erben (2) Frank Grand Glänk in Glänk im Grand Gran	49 49
	(2) Erschwerter Zugriff der Gläubiger auf das Unternehmensvermögen	51
	(a) Ermächtigungstreuhand	51
	(b) Vollrechtstreuhand	53
	3. Fazit	56
	IV. Zweifel an der Unzulässigkeitsthese 1. Die "echte" Testamentsvollstreckerlösung 2. Schwächen der herrschenden Argumentationslinie	56 56 58
В.	-	61
	I. Bedeutung der Unternehmensfortführung in der Insolvenz	61
	1. Unternehmensfortführung im Rahmen der Liquidation	62
	2. Unternehmensfortführung zu weiteren Zwecken	62
	II. Haftungsbeschränkung für Neuverbindlichkeiten	63
	Die Haftung für durch den Insolvenzverwalter begründete Verbindlichkeiten	63
	Gründe für die Haftungsbeschränkung	65
	III. Geringe Berücksichtigung der Haftungsproblematik	68
	1. Kritische Stimmen	68
	Die Haftungsproblematik im Fall der insolventen Personengesellschaft	69
C.	Mögliche Gründe für eine Ungleichbehandlung der Amtstreuhänder	71
С.	I. Nur geringfügige Unternehmensfortführung in der Insolvenz	72
	II. Strengere Anforderungen an die Insolvenzverwalterbestellung	75
	1. Gerichtliche Bestellung des Insolvenzverwalters	75
	2. Juristische Personen als Amtswalter	77
	III. Strengere Überwachung des Insolvenzverwalters	78
	IV. Verfahren bei Masseunzulänglichkeit	80
	V. Fazit	81
	Kapitel 2	
	Kapitalgesellschaftsrecht als Vergleichsmaßstab	81
A.	Das Haftungsproblem als Frage des Gläubigerschutzes	81
В.	Kapitalgesellschaft als paradigmatische Organisationsform	82
C.		83
	gesellschaft	83

	Inhaltsverzeichnis	11
	Interessenlage Stellung des Gesellschaftsvermögens a) Haftungssonderung zulasten der Gesellschaftsgläubiger b) Haftungssonderung zugunsten der Gesellschaftsgläubiger II. Organisationsform der Insolvenzverwaltung 1. Interessenlage 2. Stellung der Insolvenzmasse a) Haftungssonderung zulasten der Massegläubiger	84 85 86 87 87 89
	b) Haftungssonderung zugunsten der Massegläubiger	89 91 91 91
	 a) Potenzielle Haftungssonderung zulasten der Nachlassgläubiger. b) Haftungssonderung zugunsten der Nachlassgläubiger c) Die Privilegierung der Neunachlassgläubiger durch § 324 Abs. 1 	92 94
	Nr. 5 InsO	95 96
D.	streckung am Unternehmen? Zusammenfassung	97
	Teil 2	
	Vergleichende Untersuchung des Gläubigerschutzes als Legitimation der Haftungsbeschränkung	102
	Kapitel 3	
	Vermögensaufbringung und Vermögensbindung	102
A.	Vermögensaufbringung I. Kein Mindestvermögen des Nachlasses oder der Insolvenzmasse II. Relativierung des Mindestkapitals im Kapitalgesellschaftsrecht 1. Aufgabe des Mindestkapitals in der Unternehmergesellschaft 2. Thesaurierungspflicht als Ausgleich 3. Thesaurierungspflicht als Mittel der Vermögensbindung	103 104 105 105 106
В.	Vermögensbindung I. Kapitalgesellschaft II. Insolvenzverwaltung III. Testamentsvollstreckung	108 109 111 112

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 4

	enha	terscheidung zwischen Innen- und Außenhaftung	116
		Q	
		iming	120
1.	Sor	gfaltspflicht	121
		Geschäftsleiter	121
			121
			122
			122
			123
			124
	2	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	125
			125
		,	125
			123
			126
			126
			127
			129
		,	132
	3.		133
	;	a) Ermessen	134
			135
II.		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	136
			137
			137
			138
		c) Testamentsvollstrecker	139
			140
			141
		aa) Geschäftsleiter	141
		bb) Insolvenzverwalter	142
		cc) Testamentsvollstrecker	143
	1		144
		aa) Geschäftsleiter	144
			144
			145
			145
		aa) Geschäftsleiter	145
			146
		cc) Testamentsvollstrecker	147
	II.	2. I	1. Begründung der Treuepflicht a) Geschäftsleiter b) Insolvenzverwalter c) Testamentsvollstrecker 2. Ausprägungen der Treuepflicht a) Wettbewerbsverbot aa) Geschäftsleiter bb) Insolvenzverwalter cc) Testamentsvollstrecker b) Geschäftschancenlehre aa) Geschäftsleiter bb) Insolvenzverwalter cc) Testamentsvollstrecker c) Verschwiegenheitspflicht aa) Geschäftsleiter bb) Insolvenzverwalter

	4.			
Inha	ltsverze	10	ch	nis

	III.		-r	148
				148
		2.	Insolvenzverwalter	150
		3.	Testamentsvollstrecker	153
C.	Au	ßen	nhaftung	156
	I.	A	ußenhaftung aus allgemeinen Vorschriften	157
				157
				157
				160
				163
		2.		164
				165
				166
	II.	In		167
				167
		1.		168
				171
		2		172
		۷.		172
				173
				176
			,	178
				180
			(2) Normzweck und Haftungsgrund	100
			, ,	182
			** * ** * * * * * * * * * * * * * * * *	186
		2		188
		٥.		188
			.,	
			, 22 0	188
			bb) Insolvenzverschleppungshaftung gem. §§ 1985 Abs. 2 S. 2, 1980 BGB	193
				193
				193
			bb) Insolvenzverschleppungshaftung gem. §§ 1985 Abs. 2	194
				194
		1	•	195
		4.		195
				193
			aa) Ausgangspunkt: Keine unmittelbare Haftung des Testaments- vollstreckers	195
				193
				190
			(1) Konstruktion der intteloaren Aubenhartung	17/
				199

			(a)	Unbeschränkte Haftung des Erben?	200
			(b)	Isoliertes Abstellen auf einen Schaden im Nachlassvermögen?	201
			(c)	Differenzierung zwischen Schadenseintritt und Schadensauswirkung?	205
			(4)		203
				Drittschadensliquidation?	
)		ine korrekte Abwicklung der Neugläubigerschäden	209
		cc)		elbare Haftung des Testamentsvollstreckers analog BGB	211
				nwidrige Regelungslücke	213
				rgleichbare Interessenlage	213
				Erfordernis einer Insolvenzantragspflicht	214
			` ′	Testamentsvollstrecker als richtiger Adressat	215
				Antragspflicht bei gegenständlich beschränkter	213
			(6)	Testamentsvollstreckung	217
			(d)	Zumutbarkeit für den Testamentsvollstrecker	219
				Vereinbarkeit mit dem Zweck der Testamentsvoll-	21)
			(0)	streckung	219
		b) Haf	tung ges	genüber Altgläubigern	223
	5.			ung	223
III.				nd Haftung für Masseschmälerung	224
					225
	2.	Insolve	nzverwa	alter	227
		a) Ver	teilungsf	fehler im Regelinsolvenzverfahren	228
		b) Ver	teilungsf	fehler im Verfahren bei Masseunzulänglichkeit	229
		c) Die	Rechtsf	Tolge der Haftung für Verteilungsfehler	230
	3.	Nachla	ssverwal	lter	232
		a) § 19	979 BGF	3 als Zahlungsverbot	233
		b) San	ktionier	ung des Zahlungsverbots aus § 1979 BGB	234
		aa)	Haftung	g des Erben	235
		bb)	Haftung	g des Nachlassverwalters	236
	4.	Testam	entsvolls	strecker	239
		_	~ ~	ınkt: Kein Zahlungsverbot im Testaments-	
				ngsrecht	239
				Haftung des Testamentsvollstreckers?	240
				re Haftung des Testamentsvollstreckers analog s. 2, 1979 BGB	242
		aa)	Planwic	drige Regelungslücke	242
				chbare Interessenlage	243
		Í		Fordernis eines Zahlungsverbots	244
				stamentsvollstrecker als richtiger Adressat	245
				in Anlass für eine Privilegierung der Testamentsvoll-	
				eckung	246

	Inhaltsverzeichnis	15
	cc) Inhalt des Ersatzanspruchs	247 248
	Insolvenzverursachung, Existenzvernichtung und Funktionsaquivalente Rapitalgesellschaft	249
	Abs. 2 S. 3 AktG	249
	b) Existenzvernichtungshaftung aus § 826 BGB	250
	2. Insolvenzverwaltung	251
	3. Nachlassverwaltung	252
	4. Testamentsvollstreckung	252
	a) Haftung des Testamentsvollstreckersb) Haftung des Erben	252 254
	o) naturing des Etoen	234
	Kapitel 5	
	Haftung für unerlaubte Handlungen der Fremdverwalter	255
A.	Kapitalgesellschaft	256
В.	Insolvenzverwaltung	258
	Testamentsvollstreckung	260
	Kapitel 6	
	Gläubigerschutz durch Information	263
Α.	Transparenz der Haftungsverhältnisse	264
	I. Kapitalgesellschaft	264
	II. Insolvenzverwaltung	266
	III. Testamentsvollstreckung	268
В.	Registerpublizität	269
	I. Insolvenzverwaltung	269
	II. Testamentsvollstreckung	269 270
	Eintragungsfähigkeit Eintragungspflichtigkeit	270
C.		273
C.	Rechnungslegung und Publizität	273
	II. Insolvenzverwaltung	274
	III. Testamentsvollstreckung	275
	IV. Bedeutung der Rechnungslegungspublizität für die Legitimation	

	Zusammenfassung der Ergebnisse und Fazit	279			
A.	Zusammenfassung der Ergebnisse	279			
В.	Fazit	283			
Lit	Literaturverzeichnis				
Sti	chwortverzeichnis	305			

Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere Ansicht

Absatz Abs

Archiv für die civilistische Praxis AcP

a.E. am Ende a.F. alte Fassung

AGAktiengesellschaft

AktG Aktiengesetz am Main a M Art. Artikel Aufl.

Auflage

Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in BayObLGZ

Zivilsachen

Betriebsberater BBBegründer Begr.

Bürgerliches Gesetzbuch BGB

BGB1 Bundesgesetzblatt BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BT-Drs Bundestagsdrucksache bzw. beziehungsweise c.i.c. culpa in contrahendo

Der Betrieb DB derselbe ders. d.h. das heißt dies dieselbe(n) Dissertation Diss.

Deutsches Recht DR

Deutsches Steuerrecht DStR

DZWIR Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht

E/B/J/S Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn

EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht

f., ff. folgende FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FK-InsO Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung

Fn. Fußnote
FS Festschrift

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

gem. gemäß

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ggf. gegebenenfalls

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHR GmbH-Rundschau

Großkomm AktG Großkommentar zum Aktiengesetz

GS Gedächtnisschrift

HambKomm InsO Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht

HGB Handelsgesetzbuch

HK-InsO Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung

h. M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber i.e.S. im engeren Sinne

IfM Institut für Mittelstandsforschung Bonn

InsO Insolvenzordnung
i. S. v. im Sinne von
i. V. m. in Verbindung mit

JFG Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilli-

gen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts

JuS Juristische Schulung

JW Juristische Wochenschrift

JZ Juristenzeitung

KG Kammergericht; Kommanditgesellschaft

KO Konkursordnung

KTS Zeitschrift für Insolvenzrecht

LG Landgericht

MAH ErbR Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

MoMiG Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Be-

kämpfung von Missbräuchen

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivil-

recht

Nr. Nummer

NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

NZI Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht

OHG Offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

P/W/W Prütting/Wegen/Weinreich

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Rn. Randnummer

RNotZ Rheinische Notar-Zeitschrift

S. siehe; Seite; Satz

sog. sogenannte

UG Unternehmergesellschaft

vgl. vergleiche

WM Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bank-

recht

z.B. zum Beispiel

ZEV Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge ZGR Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht ZInsO Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZZP Zeitschrift für Zivilprozess

Einleitung

A. Problemaufriss

Testamentsvollstrecker und Insolvenzverwalter fungieren als treuhänderische Verwalter fremden Vermögens.¹ Die rechtstechnische Umsetzung dieser Fremdverwaltung gestaltet sich im Wesentlichen identisch. Die verwaltete Vermögensmasse bleibt im Eigentum des Erben bzw. des Insolvenzschuldners. Allerdings sind diesen Eigentümern die wesentlichen Eigentumsrechte entzogen. So geht die Verfügungsbefugnis über die verwaltete Vermögensmasse gem. §§ 2205, 2211 BGB auf den Testamentsvollstrecker bzw. gem. § 80 InsO auf den Insolvenzverwalter über. Diese Aufspaltung von Rechtsträgerschaft und Verwaltungsbefugnis führt zu einer temporären Vermögensverselbstständigung.² Dabei entwickeln der unter Testamentsvollstreckung stehende Nachlass bzw. die Insolvenzmasse nicht etwa eigene Rechtspersönlichkeit. Vielmehr bilden diese Vermögensmassen ein vom übrigen Vermögen des Erben bzw. des Insolvenzschuldners zu trennendes, jedoch rechtlich unselbstständiges Sondervermögen.

Die regelmäßige Aufgabe beider Amtstreuhänder besteht traditionell in einer *liquidierenden Funktion*.³ In Form der Abwicklungsvollstreckung (§§ 2203, 2204 BGB) setzt der Testamentsvollstrecker den Nachlass auseinander. Auch das Insolvenzrecht war lange Zeit vom Leitbild der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung durch möglichst rasche Liquidierung des Schuldnervermögens geprägt. Doch können beide Amtstreuhänder auch eine werbende Funktion wahrnehmen. So kann der Erblasser den Testamentsvollstrecker in Form der Dauervollstreckung (auch: Verwaltungsvollstreckung) nach § 2209 BGB zur längerfristigen Verwaltung des Nachlasses oder einzelner Nachlassgegenstände einsetzen. Dogmatisch wie praktisch interessant und seit langer Zeit heftig umstritten ist hierbei die Frage, ob der Testaments-

¹ Zum Testamentsvollstrecker: BGHZ 25, 275, 279; *Muscheler*, Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung, S. 10; *Zimmermann*, in: MünchKomm BGB, Vor § 2197 Rn. 5; zum Insolvenzverwalter: *Kumpan*, KTS 2010, 169, 180; *Graeber*, in: MünchKomm InsO, § 56 Rn. 148.

² *Jacoby*, Das private Amt, S. 25 ff.; *Reuber*, Die haftungsrechtliche Gleichbehandlung von Unternehmensträgern, S. 269.

³ Zur Unterscheidung von liquidierender, haltender und werbender Treuhand *Grundmann*, Treuhandvertrag, S. 23 ff.

22 Einleitung

vollstrecker auch zur Verwaltung eines einzelkaufmännischen Unternehmens eingesetzt werden kann.⁴ Im Insolvenzrecht spielt die werbende Tätigkeit des Insolvenzverwalters im Rahmen der Unternehmensfortführung eine immer wichtigere Rolle. Hier übernimmt der Insolvenzverwalter die Rolle eines gleichsam treuhänderisch unternehmerisch tätigen Geschäftsleiters.⁵

Diese werbende Funktion der Amtstreuhänder steht im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung. Im Rahmen der Testamentsvollstreckung ist sie von besonderem praktischen Interesse, weil sie ein attraktives Instrument für die Nachfolgesteuerung von Unternehmen in Aussicht stellt. Häufig hat der Erblasser eines unternehmerischen Nachlasses ein Interesse daran, sein Unternehmen für eine Übergangszeit nicht durch den Erben, sondern durch eine neutrale Person seines Vertrauens als Fremdverwalter fortführen zu lassen. Die möglichen Motive des Testators, die Verwaltung seines Unternehmens einem Testamentsvollstrecker zu übertragen, sind vielfältig. Leitend ist jedoch regelmäßig der Gedanke, das im Nachlass befindliche Unternehmen als lebende Einheit zu erhalten. So kommt eine Testamentsvollstreckung namentlich in Betracht, wenn der Erbe etwa wegen seines jungen Alters oder einer noch nicht abgeschlossenen Ausbildung zur Zeit des Erbfalls noch nicht für die Unternehmensleitung geeignet erscheint.

Das praktische Bedürfnis an einer Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich ist dementsprechend groß. Dennoch verwehrt die herrschende Meinung dem Erblasser seit einer Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahr 1931 die Möglichkeit, ein einzelkaufmännisches Unternehmen einer verwaltenden Testamentsvollstreckung zu unterstellen. Der wesentliche Grund hierfür liegt in einem sonst drohenden Bruch mit dem Grundsatz unbeschränkter persönlicher Inhaberhaftung. Denn der Testamentsvollstrecker haftet grundsätzlich nicht persönlich für die von ihm in seiner amtlichen

⁴ Aus der umfangreichen Diskussion s. insbesondere *Dauner-Lieb*, Unternehmen in Sondervermögen; *Lorz*, Testamentsvollstreckung und Unternehmensrecht; *Muscheler*, Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung; *Baur*, in: FS Dölle, S. 249.

⁵ Berger/Frege, ZIP 2008, 204, 206; Kebekus/Zenker, in: FS Maier-Reimer, S. 319, 320; Weitzmann, in: Priester/Heppe/H. P. Westermann (Hrsg.), Praxis und Lehre im Wirtschaftsrecht, S. 423 ff. Zur funktionalen Vergleichbarkeit von Insolvenzverwalter und Geschäftsleiter einer Kapitalgesellschaft Kumpan, KTS 2010, 169, 176.

⁶ Pauli, in: Bengel/Reimann, § 5 Rn. 109; Winkler, Der Testamentsvollstrecker, Rn. 294.

⁷ Bartsch, Der Testamentsvollstrecker und seine Haftung, S. 38; Lorz, Testamentsvollstreckung und Unternehmensrecht, S. 2.

⁸ Pauli, in: Bengel/Reimann, § 5 Rn. 109.

⁹ s. nur *Lorz*, in: MAH ErbR, § 19 Rn. 1; *Roglmeier*, in: Riedel (Hrsg.), Praxishandbuch Unternehmensnachfolge, § 10; *Pauli*, in: Bengel/Reimann, § 5 Rn. 113; *Kämper*, RNotZ 2016, 625, 629.

Einleitung 23

Funktion begründeten Verbindlichkeiten. Gleichzeitig ist der Testamentsvollstrecker gem. §§ 2206, 2207 BGB lediglich zur Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlass ermächtigt, kann den Erben aber grundsätzlich nicht persönlich (d.h. mit seinem Privatvermögen) verpflichten. Es ist also streng zwischen dem Privatvermögen des Erben und dem geerbten Nachlassvermögen zu unterscheiden. Für die Nachlassverbindlichkeiten haftet der Erbe gem. § 1967 Abs. 1 BGB zwar zunächst persönlich und unbeschränkt. Ihm bleibt jedoch gemäß den erbrechtlichen Regelungen der §§ 1975 ff., 2206 Abs. 2 BGB die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung auf den Nachlass. Somit haften gegenüber den Neunachlassgläubigern weder der Testamentsvollstrecker noch der Erbe unbeschränkt und unbeschränkbar mit ihrem gesamten Vermögen, sondern im Ernstfall lediglich der Erbe mit dem Nachlass als Sondervermögen. Diese potenzielle Haftungsbeschränkung auf das Sondervermögen Nachlass steht im Gegensatz zu dem im Handelsrecht vorherrschenden Dogma der unbeschränkbaren persönlichen Haftung eines Unternehmensträgers für seine unternehmerische Tätigkeit. Die Testamentsvollstreckung an einem einzelkaufmännischen Unternehmen, so die Argumentation des Reichsgerichts, führe daher zu einem unzulässigen "Handelsgeschäft mit beschränkter Haftung". 10 Um das praktische Bedürfnis an einer Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich zu befriedigen, sah sich die Kautelarpraxis genötigt, Ersatzkonstruktionen zu entwickeln. Diese Ausweichlösungen bereiten jedoch ebenfalls erhebliche rechtliche Schwierigkeiten und es ist äußerst zweifelhaft, ob sie zu interessengerechten Lösungen führen. Vor diesem Hintergrund mehren sich in jüngerer Zeit die Stimmen, die sich im Anschluss an die schon früh von Baur begründete "echte Testamentsvollstreckerlösung" für die Zulassung der Testamentsvollstreckung an Unternehmen aussprechen und ein Überdenken der Haftungsproblematik fordern.11

Auch die insolvenzrechtliche Literatur hat die Frage beschäftigt, ob und innerhalb welcher Grenzen der Insolvenzverwalter ein Unternehmen in der Insolvenzmasse fortführen darf. Verbunden mit der stärkeren Anerkennung des Sanierungsgedankens im Insolvenzrecht hat die Unternehmensfortführung hier erheblich an Bedeutung gewonnen. Ähnlich wie der Testamentsvollstrecker Verbindlichkeiten für den Nachlass als Sondervermögen begründet, so begründet der Insolvenzverwalter dabei neue Verbindlichkeiten für die Insolvenzmasse. Für diese Neumasseverbindlichkeiten haftet der Insolvenzmasse.

¹⁰ RGZ 132, 138, 144.

¹¹ Weidlich, NJW 2011, 641 ff.: "Grundlagen der Rechtsprechung nochmals kritisch zu hinterfragen"; Wälzholz, in: VGR 2014, S. 67, 72; Zimmermann, in: Münch-Komm BGB, § 2205 Rn. 19: "Argumente erscheinen [...] nicht zwingend."; Kroiß, in: NomosKommentar BGB, § 2205 Rn. 33; Pauli, in: Bengel/Reimann, § 5 Rn. 149; grundlegend Baur, in: FS Dölle, S. 249 ff.